

91. Besteht die Gebundenheit des Antragstellers an den Vertragsantrag nach seinem erkennbaren Willen auch dann noch, wenn zu den Annahmehberechtigten ein Bevormundeter gehört, und die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dem Antragsteller durch den Vormund erst nach Ablauf der gestellten Annahmefrist mitgeteilt wird?

BGB. §§ 152, 1829.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juni 1911 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. V. 528/10.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Für die Witwe B. stand eine Darlehnshypothek auf den Grundstücken des Beklagten eingetragen. Die Gläubigerin ist 1906 gestorben und von der Klägerin und deren zwei Brüdern beerbt worden, von denen einer, Adolf, geisteskrank war. Durch vormundschafts-

gerichtlich genehmigten Erbaueinanderseßungsvertrag vom 26. September 1907 wurden sämtliche zum Nachlasse gehörige Vermögenswerte der Klägerin übertragen; insbesondere wurde auch die Hypothek auf diese umgeschrieben. Die nach halbjähriger Kündigung zurückzahlbare Hypothek wurde von der Klägerin am 16. April 1907 zur Rückzahlung am 20. Oktober 1907 gekündigt. Da Zahlung nicht erfolgte, erhob sie persönliche und dingliche Klage auf Zahlung und Duldung der Zwangsvollstreckung in die Grundstücke. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er rechnete mit zwei Gegenforderungen für Bauten und für Verwaltung auf, die aus der von ihm für die Erblasserin übernommenen Verwaltung einer ländlichen Besitzung entstanden seien. Die Klägerin bestritt diese Gegenforderungen; der Beklagte habe am 7. April 1905 in notarieller Urkunde der Erblasserin angetragen, ihr die Besitzung abzukaufen und für die Annahme des Antrags die Zeit vom 1. April 1908 bis zum 1. April 1910 bestimmt. Dieser Antrag sei von den Erben durch notarielle Urkunde vom 24. März 1909 angenommen worden.

Das Landgericht verurteilte, indem es den Rechtsstreit, abzüglich der zweiten Gegenforderung, für entscheidungsfähig erachtete, durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung von 24 132,87 *M* nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1906 und zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die belasteten Grundstücke. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Wohl aber sind in anderen Richtungen (§§ 145, 152, 184, 1829 BGB.) rechtliche Bedenken gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts zu erheben. Es stellt fest, daß der Antrag vom 7. April 1905 in verbindlicher Weise angenommen worden ist. Einer derartigen Feststellung bedarf es, da, wenn die Annahme nicht von dem Berechtigten rechtzeitig erfolgt sein sollte, auf die Aufrechnungseinrede des Beklagten eingegangen werden müßte. ... Festgestellt ist nun, daß die am 30. März 1910 erfolgte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vom Vormunde dem Beklagten erst nach Ablauf der Annahmefrist, am 6. Oktober 1910, zugestellt worden ist; über die Zustellung der Annahmeerklärung vom 24. März 1909

ist nichts festgestellt. Die Bestimmung des § 152 BGB., wonach, wenn die Annahme in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Urkunde in Abwesenheit des Antragenden erfolgt, der Vertrag bereits mit dieser Beurkundung der Annahme zustande kommt, gilt jedoch nur, wie § 152 BGB. ebenfalls besagt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Eine solche anderweitige Bestimmung kann auch stillschweigend erfolgen; und es liegt mindestens die Annahme nahe, daß der Antragsteller, wenn er sich in seinem Antrage nur für eine gewisse Zeit gebunden hat, damit zu erkennen gegeben hat, daß er bis zum Ablaufe dieser Frist Gewißheit darüber haben will, ob sein Antrag angenommen ist. Ob dies im vorliegenden Falle anzunehmen ist mit der Wirkung, daß der Beklagte andernfalls an seinen Antrag nicht mehr gebunden sein wollte, wird das Berufungsgericht zu prüfen haben (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 132).

Aber selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß die Regelvorschrift des § 152 BGB. hier Platz greife, so verbliebe doch noch das fernere wesentliche Bedenken, daß bei dem Ablauf der Annahmefrist, am 1. April 1910, eine alle drei Erben der Witwe B. bindende Annahmeerklärung gar nicht vorlag. Zwar hatte am 24. März 1909 neben der Klägerin und ihrem Bruder Hermann auch der Vormund ihres Bruders Adolf die Annahme zu notariellem Protokoll erklärt, wie auch die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung am 30. März 1910, also noch innerhalb der Annahmefrist, erfolgt war. Nach § 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB. wurde indessen diese Genehmigung dem Beklagten gegenüber erst durch die Mitteilung vom 6. Oktober 1910 wirksam. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt war, hing es von dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormundes ab, ob er von der Genehmigung Gebrauch machen wollte, wozu er weder dem Vormundschaftsgericht, noch dem Beklagten gegenüber verpflichtet war. Bei dieser Sachlage erhebt sich aber die Frage, ob nach dem erkennbaren Willen des Beklagten seine Gebundenheit an den Vertragsantrag noch bestand, und ob somit die Möglichkeit eines Vertragsschlusses, den die Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gemäß dem allerdings anwendbaren § 184 BGB. mit rückwirkender Kraft hätte zur Wirksamkeit bringen können, noch gegeben war. Dies wird zu prüfen sein.“ . . .